



# Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 19, 22 Absatz 2, 24, 38, 39 Absatz 2, 44 Absatz 2, 45 Absätze 2 und 5 sowie 46 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>2</sup> (ChemG),

auf die Artikel 27 Absatz 2, 29, 30a, 30b, 30c Absatz 3, 30d, 32a<sup>bis</sup>, 38 Absatz 3, 39 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3, 48 Absatz 2, 49 Absatz 1<sup>bis</sup> und 63 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>3</sup> (USG),

auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991<sup>4</sup> über den Schutz der Gewässer und auf Artikel 15 Absätze 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>5</sup>, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>6</sup> über die technischen Handelshemmnisse,<sup>7</sup>

- 1 SR 814.81
- 2 SR 813.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.20
- 5 SR 817.0
- 6 SR 946.51
- 7 AS 2017 5963

*Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten der Fachbewilligungen. Es kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Bei seiner Regelung berücksichtigt es die Schutzziele.

*Art. 8 Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt. Von dieser Gleichstellung ausgeschlossen sind Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Anhangs K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>9</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) niederlässt. Das zuständige Departement entscheidet über die Anerkennung der Berufsqualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers einer solchen Fachbewilligung; bei temporär tätigen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern ist keine Anerkennung erforderlich. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht die Erlangung einer schweizerischen Fachbewilligung.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet auf Antrag einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss als einer Fachbewilligung gleichwertig gilt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement legt fest, welche Stelle unter welchen Voraussetzungen Berufserfahrung als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkennt. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine solche Gleichwertigkeit ausgeschlossen.

*Art. 9*                    Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Fachbewilligung ist für die ganze Schweiz gültig.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit anderen zulassungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat.

<sup>8</sup> SR 0.142.112.681

<sup>9</sup> SR 0.632.31

#### *Art. 10*            *Obligatorische Weiterbildungen*

<sup>1</sup> Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen.

<sup>3</sup> Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, müssen die Weiterbildungen bei einer vom BAFU anerkannten Weiterbildungseinrichtung absolviert werden.

#### *Art. 11 Abs. 1, Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:

#### *Art. 12 Abs. 4 und 6*

<sup>4</sup> Das Departement oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt die Prüfungsstellen, welche die Fachprüfungen abnehmen und die Fachbewilligungen ausstellen. Die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen, werden vom BAFU ausgestellt.

<sup>6</sup> Für die Fachbewilligungen, die zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigen:

- a. entscheidet das BAFU auf schriftlichen Antrag hin, ob eine Weiterbildungseinrichtung für das Anbieten einer Weiterbildung im Sinne von Artikel 10 anerkannt werden kann;
- b. kontrolliert das BAFU die Weiterbildungseinrichtungen;
- c. entzieht das BAFU die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung, falls diese trotz vorgängiger Verwarnung die angeordneten Korrekturmassnahmen nicht umsetzt.

#### *Art. 12a*            *Finanzierung der Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen*

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> USG kann der Bund auf Gesuch beim BAFU den Prüfungsstellen und Weiterbildungseinrichtungen Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungen gewähren. Die genannten Einrichtungen und Stellen können Finanzhilfen in den folgenden Bereichen erheben:

- a. Landwirtschaft;
- b. Gartenbau;
- c. spezielle Bereiche, namentlich beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie beim Unterhalt der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten;

d. Waldwirtschaft.

<sup>2</sup> Finanzhilfen werden in Form von Pauschalbeträgen ausgezahlt und betragen höchstens 50 Prozent der Kosten für eine effiziente Ausbildung. Dazu gehören die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und Weiterbildungen.

<sup>3</sup> Das UVEK bestimmt die Inhalte und Ziele der Weiterbildungen und legt die für die Gewährung von Finanzhilfen massgebenden Kriterien fest. Die Inhalte, Ziele und Kriterien werden grundsätzlich für den Zeitraum festgelegt, auf den sich der Finanzierungsentscheid bezieht.

*Art. 23a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XXX

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum 30. Juni 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum 30. Juni 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX<sup>10</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.

<sup>3</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am 1. Januar 2027.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>11</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln:**

*Art. 64 Abs. 5*

<sup>5</sup> Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt, abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom

<sup>10</sup> SR XXX

<sup>11</sup> SR 916.161

XXX<sup>12</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.

## 2. Anhang der Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005<sup>13</sup>:

### III. Gebühren nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>9</sup> (ChemRRV)

---

	Franken
2.3 ...	
3 Ausstellung und Verlängerung einer Fachbewilligung nach den Artikeln 12 Absatz 4 und 9 Absatz 3 ChemRRV	50
4 Bearbeitung eines Gesuchs um Anschluss an die Standardschnittstelle nach Artikel 10 der Verordnung vom XXX <sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
4.1 einmalige Gebühr für die Bearbeitung des Antrags und die Beratung für die Programmierung der Standardschnittstelle einschliesslich des Zertifikats und der Benutzerschulung	200–7000
4.2 gegebenenfalls jährliche Zusatzgebühr für die technische Unterstützung, die Erneuerung des Zertifikats und die Kontrolle der Datenqualität	200–5000

---

### III. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt von Ziffer II Ziffer 1, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:  
Der Bundespräsident: Ignazio Cassis  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>12</sup> SR XXX  
<sup>13</sup> SR 813.153.1  
<sup>14</sup> SR XXX